KANTON URI

OBERGERICHT

Verwaltungsrechtliche Abteilung

OG V 26 2

Entscheid vom 2. November 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Gerichtsschreiber Matthias Jenal

Verfahrensbeteiligte

A.___

Beschwerdeführer

gegen

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär,
Abteilung Wehrpflichtersatz,
Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

Vorinstanz

Gegenstand

Erlass Wehrpflichtersatzabgabe 2023

(Verfügung vom 10.12.2025)

Prozessgeschichte:

A.

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2025 wies das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Abteilung Wehrpflichtersatz, Altdorf, (fortan: Vorinstanz) das Gesuch von A.___ (fortan: Beschwerdeführer) um Erlass der definitiv veranlagten Wehrpflichtersatzabgabe für das Jahr 2023 ab.

B.

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Januar 2026 (Poststempel) Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gutheissung seines Gesuchs um Erlass der Wehrpflichtersatzabgabe 2023. Zudem sei festzustellen, dass bei der aktuellen persönlichen wirtschaftlichen Lage ein Erlass zwingend angezeigt sei. Eventualiter sei die Sache zur materiellen Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten sei zu verzichten.

Auf die Begründung dieser Anträge wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

C.

Mit Eingabe vom 4. Februar 2026 edierte die Vorinstanz die Akten und beantragte, auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei nicht einzutreten, weil diese verspätet erfolgt sei.

D.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 6. Februar 2026 warf das Gericht die Frage auf, ob die Beschwerde im Lichte der Einsprachemöglichkeit gegen Veranlagungsverfügungen und Verfügungen über die Befreiung von der Ersatzpflicht das zulässige Rechtsmittel darstelle und gab der Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Frage. Mit Eingabe vom 11. Februar 2026 nahm die Vorinstanz zur prozessualen Frage des zulässigen Rechtsmittels Stellung und führte aus, gegen Verfügungen über den Erlass sei die Einsprache nicht gegeben. Vielmehr sei die direkte Beschwerde an das Gericht das (einzig) zulässige Rechtsmittel. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12. Februar 2026 stellte das Gericht die Stellungnahme der Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu und teilte mit, dass es die Akten prüfen und über den weiteren Verfahrensgang/in der Sache entscheiden werde.

Erwägungen:

1.

1.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661) wird die Ersatzabgabe unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben. Jeder Kanton bestellt eine von der Verwaltung unabhängige Rekursinstanz. Er kann eine zweite Beschwerdeinstanz vorsehen. Als letzte kantonale Instanz ist ein oberes Gericht zu bestimmen (Art. 22 Abs. 3 WPEG). Organisation und Amtsführung der kantonalen Behörden werden, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, durch das kantonale Recht geregelt (Art. 22 Abs. 4 erster Satz WPEG). Das anwendbare kantonale Verwaltungsverfahrensrecht ist im Kanton Uri die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345; vgl. Art. 8 Abs. 2 Reglement über das Militär und den Wehrpflichtersatz [MWR, RB 3.6115]).

1.2 Gegen Veranlagungsverfügungen und Verfügungen über die Befreiung von der Ersatzpflicht kann bei der Veranlagungsbehörde Einsprache erhoben werden (vgl. Art. 30 Abs. 1 WPEG). Deren Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der kantonalen Rekursinstanz angefochten werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 WPEG). Von der Veranlagung und der Befreiung von der Ersatzpflicht ist der Erlass der Abgabe zu unterscheiden. Auf schriftliches Gesuch hin können Ersatzabgaben und Kosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sich ihr Bezug als stossende Härte auswirken würde, insbesondere wenn der Zahlungspflichtige sich in einer Notlage befindet oder durch die Zahlung in eine solche geriete (Art. 37 Abs. 2 WPEG). Verfügungen über Erlassgesuche sind vom Wortlaut von Art. 30 Abs. 1 WPEG, der nur «Veranlagungsverfügungen» und «Verfügungen über die Befreiung von der Ersatzpflicht» erwähnt, nicht erfasst. Die Vorinstanz als für Behandlung von Erlassgesuchen zuständige kantonale Behörde verweist auf Art. 52 Abs. 2 Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV, SR 661.1) und ihre Praxis, wonach bei Verfügungen über Erlassgesuche daher die Einsprachemöglichkeit nicht greife (vgl. Stellungnahme vom 11.02.2026). Aus Art. 52 Abs. 2 zweiter Satz WPEV ergibt sich, dass über Beschwerden gegen Verfügungen über ein Erlassgesuch ein oberes kantonales Gericht als einzige Instanz entscheidet. Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass in Erlassangelegenheiten – entgegen dem Grundsatz von Art. 22 Abs. 3 WPEG (vgl. E. 1.1 hievor) – keine zweite kantonale Beschwerdeinstanz vorgesehen werden darf. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ergibt sich allein aus Art. 52 Abs. 2 zweiter Satz WPEV hingegen nicht, dass eine vorgelagerte Einsprachemöglichkeit ausgeschlossen sein müsste. Einzuräumen ist andererseits jedoch, dass es vorliegend weder um eine Veranlagungsverfügung noch um eine Verfügung über die Befreiung von der Ersatzpflicht geht, sondern um eine Verfügung über den Erlass der Ersatzabgabe. Hätte der Gesetzgeber generell für alle Verfügungen der zuständigen Behörde die Einsprache vorsehen wollen (und somit auch für Verfügungen, die den Erlass der Abgabe betreffen), hätte er dies entsprechend formuliert und die Einsprache nicht auf «Veranlagungsverfügungen» und «Verfügungen über die Befreiung von der Ersatzpflicht» eingeschränkt.

Entsprechend ist – im Ergebnis übereinstimmend mit der Vorinstanz – davon auszugehen, dass gegen Verfügungen über Erlassgesuche i.S.v. Art. 52 Abs. 2 erster Satz WPEV von Bundesrechts wegen keine Einsprachemöglichkeit besteht. Nachdem das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht die Einsprache nur für zulässig erklärt, wo die Rechtsordnung dies vorsieht (vgl. Art. 40 VRPV), und die Rechtsordnung die Einsprache vorliegend gerade nicht vorsieht, verbleibt als Rechtsmittelmöglichkeit gegen Verfügungen über Erlassgesuche einzig und direkt die Beschwerde. Aus den bundesrechtlichen Vorgaben wiederum ergibt sich, dass die Beschwerde von einer verwaltungsunabhängigen Rekursinstanz behandelt werden muss, die kantonal letztinstanzlich als oberes Gericht ausgestaltet sein und in Erlassangelegenheiten zudem als einzige Instanz entscheiden muss. Das Obergericht ist die höchste kantonale richterliche Behörde (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.3221]). Art. 8 Abs. 1 MWR erklärt folgerichtig das Obergericht als Rekursinstanz. Die sachliche und funktionelle sowie örtliche (vgl. Art. 23 Abs. 1 WPEG) Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist demnach gegeben.

1.3 Verfügungen der Veranlagungsbehörde und deren Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch schriftliche Eingabe angefochten werden (vgl. Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 WPEG). Diese Frist gilt sinngemäss auch für Beschwerden gegen Verfügungen über den Erlass der Ersatzabgabe (vgl. Art. 52 Abs. 3 WPEV). Verfügungen über den Erlass der Ersatzabgabe sind demnach innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch schriftliche Beschwerde anzufechten. Die fristgerechte Einreichung der Beschwerde ist eine Sachentscheidungsvoraussetzung. Fehlt es an einer Sachentscheidungsvoraussetzung, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl., Bern 2021, S. 211).

1.3.1 Die Vorinstanz macht geltend, die angefochtene Verfügung sei mit A-Post-Plus am 11. Dezember 2025 zugestellt worden. Die 30-tägige-Frist habe am Folgetag, 12. Dezember 2025, zu laufen begonnen und sei am 12. Januar 2026 abgelaufen. Somit hätte die Beschwerde bis am 12. Januar 2026 eingereicht werden müssen. Die Gerichtsferien würden im Recht des Wehrpflichtersatzes explizit keine Anwendung finden. Die Beschwerde datiere mit 15. Januar 2026 und sei daher verspätet erhoben worden. Der Beschwerdeführer äusserte sich zu diesen Ausführungen der Vorinstanz nicht.

1.3.2 Aus der aktenkundigen Sendeverfolgung der Schweizerischen Post ist ersichtlich, dass die angefochtene Verfügung am 11. Dezember 2025 mit A-Post-Plus zugestellt wurde. Bei der Versandmethode A-Post-Plus wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähnlich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post spediert. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang nicht quittiert. Der Adressat wird im Falle seiner Abwesenheit auch nicht durch Hinterlegung einer Abholungseinladung avisiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Auf diese Weise ist es

möglich, mit Hilfe des von der Post zur Verfügung gestellten elektronischen Suchsystems «Track & Trace» die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen (zum Ganzen: BGer 8C_665/2022 vom 15.12.2022 E. 4.5 mit Hinweisen). Die Versandmethode A-Post-Plus ist eine zulässige Zustellungsart, sofern keine besonderen Vorschriften dazu bestehen, wie Verfügungen zu eröffnen sind. Die Eröffnung muss bloss so erfolgen, dass sie dem Adressaten ermöglicht, von der Verfügung oder der Entscheidung Kenntnis zu erlangen (vgl. BGer 8C_665/2022 vom 15.12.2022 E. 4.5). Bei uneingeschriebenem Brief und somit auch bei A-Post-Plus erfolgt die Zustellung bereits dadurch, dass er in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten gelegt wird und damit in den Macht- bzw. Verfügungsbereich des Empfängers gelangt. Dass der Empfänger von der Verfügung tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (BGE 142 III 599 E. 2.4.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die sich auch auf die Zustellungsart A-Post Plus bezieht, liegt ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Eine fehlerhafte Postzustellung ist allerdings nicht zu vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint (BGE 142 III 599 E. 2.4.1).

1.3.3 Weder im hier massgebenden Bundesrecht noch im kantonalen Verwaltungsverfahrensrecht bestehen besondere Vorschriften darüber, welcher Versandart sich die Behörden bedienen müssten, wenn sie Verfügungen zustellen. Art. 28 Abs. 1 WPEG sieht einzig vor, dass die Veranlagungsverfügung schriftlich eröffnet wird. Art. 21 Abs. 1 VPRV hält in vergleichbarer Weise lediglich fest, dass Verfügungen den Beteiligten schriftlich zu eröffnen sind. Art. 21 Abs. 2 VRPV sieht sodann vor, dass die Rechtsmittelfrist von der schriftlichen Zustellung an zu laufen beginnt, ohne sich jedoch darüber auszusprechen, wie die Zustellung zu erfolgen hat. Es ist demnach davon auszugehen, dass es der Vorinstanz freigestellt ist, auf welche Art sie ihre Verfügungen versendet. Insbesondere darf sie sich deshalb auch der Versandart A-Post Plus bedienen (vgl. die analoge Situation in BGE 142 III 599 E. 2.4.1). Die Zustellung hat nachweislich am 11. Dezember 2025 stattgefunden. Die Zustellung am besagten Datum wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. Dass die Verfügung womöglich erst ein paar Tage nach der Zustellung tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde, ist unerheblich. Die 30-tägige Rechtsmittelfrist begann am Folgetag der Zustellung, somit am 12. Dezember 2025, zu laufen (vgl. Art. 29 Abs. 2 VRPV). Die Frist endete – ohne Berücksichtigung der Gerichtsferien über Weihnachten (dazu E. 1.3.4 hernach) – am 12. Januar 2026 (vgl. Art. 29 Abs. 3 VRPV). Die erst am 15. Januar 2026 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde erfolgte demnach verspätet.

1.3.4 An der Verspätung ändert nichts, dass im Verfahren vor Obergericht als Verwaltungsgericht gemäss Art. 63 VRPV die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Gerichtsferien sinngemäss anzuwenden sind und daher gesetzliche und gerichtliche Fristen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar grundsätzlich stillstehen (vgl. Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO, SR 272). Die Geltung der kantonalen

Verfahrensvorschriften (darin eingeschlossen die Vorschriften der ZPO als subsidiäres kantonales Recht) steht unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts (vgl. E. 1.1 hievor). Gemäss Art. 31a WPEG gilt im Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach den Art. 30 und 31 WPEG der Fristenstillstand nach Art. 22a Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG, SR 172.021]) nicht. Zwar bezieht sich die Einschränkung, wonach der Fristenstillstand nicht gelte, auf das VwVG, das hier ohnehin nicht anwendbar ist. Die gesetzgeberische Absicht hinter Art. 31a WPEG war jedoch eindeutig, für alle Kantone eine einheitliche Regelung zu schaffen und klarzustellen, dass im Einsprache- und Beschwerdeverfahren die Fristen während den Gerichtsferien nicht stillstehen (vgl. BBl 2017 S. 6211). Art. 31a WPEG ist mithin so zu verstehen, dass in wehrpflichtersatzrechtlichen Einsprache- und Beschwerdeverfahren, ungeachtet abweichender kantonaler Vorschriften, kein Fristenstillstand gilt. Eine Hinweispflicht auf die fehlende Geltung des Fristenstillstandes, wie sie die ZPO in Art. 145 Abs. 3 vorsieht, kennen dabei weder das WPEG noch das VwVG (vgl. BGE 139 III 78 E. 5.4.3). Dass die angefochtene Verfügung in der Rechtsmittelbelehrung nicht auf die fehlende Geltung des Fristenstillstandes hingewiesen hat, schadet demnach nicht. Es bleibt somit dabei, dass die Beschwerde verspätet erhoben wurde.

1.3.5 Wurde die Beschwerde nach dem Gesagten nicht innert Rechtsmittelfrist und damit verspätet eingereicht, fehlt es an einer Sachentscheidungsvoraussetzung und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten (vgl. E. 1.3 Ingress). Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

2.

Spruch- und Kanzleigebühren sowie Parteientschädigungen richten sich nach kantonalem Recht (Art. 31 Abs. 2bis WPEG). Der unterliegende Beschwerdeführer würde grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 34 Abs. 1 lit. b VRPV). In seiner Beschwerde ersucht er aber darum, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Vorliegend konnte der Beschwerde aus formellen Gründen keine Folge gegeben werden, wobei der Beschwerdeführer offensichtlich übersehen hat, dass die Gerichtsferien über Weihnachten nicht gelten, so wie dies in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren vor Obergericht grundsätzlich der Fall wäre. Wie zuvor aufgezeigt wurde, bestand zwar keine Hinweispflicht, weshalb die Verfügung nicht rechtsfehlerhaft erging. Jedoch ist im Rahmen der Kostenverlegung zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer Laie ist und für ihn gerade mangels Hinweises nicht leicht erkennbar war, dass der Fristenstillstand hier ausnahmsweise nicht gilt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Beschwerdeführer aktenkundig stark überschuldet ist. Auch wenn angespannte finanzielle Verhältnisse für sich allein kein Grund sind, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, erschiene es im vorliegenden Kontext und insbesondere im Verbund mit dem zuvor

Ausgeführten unbillig, dem Beschwerdeführer weitere Kosten aufzuerlegen. Umständehalber kann daher und unpräjudiziell auf die Auferlegung von amtlichen Kosten verzichtet werden (vgl. Art. 34 Abs. 4 VRPV). Damit kann offenbleiben, ob der Kostenantrag des Beschwerdeführers allenfalls als Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu verstehen gewesen wäre (vgl. Art. 36 VRPV). Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht (Art. 37 Abs. 2 VRPV e contrario).

Das Obergericht erkennt:

1. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Eröffnung:

   - Beschwerdeführer

   - Vorinstanz

Altdorf, 2. November 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG.

Versand: